

da über diesen Punkt Beschwerden nicht vorgekommen sind. Ferner ist angeführt worden, daß manche Gemeinden freiwillig ihre Geistlichen übertragen hätten; das ist aber ein Grund mehr, gegen das Gesetz zu stimmen. Gibt es solche Gemeinden, so zeugt das für ein gutes Verhältniß, wie es der Herr Decan Kutschank angeführt hat, und in einem solchen Falle mag man die Sache ihren Gang gehen lassen. Wo aber ein solches Verhältniß nicht stattfindet, wird es durch den vorliegenden Gesekentwurf nur verschlimmert werden. — Herr Domherr Günther hat ferner angeführt, die Geistlichen seien nicht Mitglieder ihrer Pfarochien, was jedoch nicht ganz der Fall sein möchte; mindestens haben sie Gemeinderechte, z. B. Holz-, Weide- und Backofennutzung. Endlich wurde vom Herrn D. v. Ammon angeführt, was ich nicht kann gelten lassen; denn nach dem von ihm angeführten Beispiel und seiner daraus hergeleiteten Ansicht müßten z. B. die Minister nicht zu den Abgaben beitragen. Sie thun es aber doch; auch besteht eine Landtagssteuer, indem die Mitglieder des Landtags Auslösung erhalten. Zu dieser zahlen die Stände auch, also für ihre eigne Person. Folglich dürfte darin kein haltbarer Grund sein. — Man hat sich auf die Parität mit der Lausitz berufen, worauf ich aber auch kein Gewicht legen kann; wenigstens fände ich kein Bedenken dagegen, wenn es eine Gemeinde so, die andere so hielt. Es ist in dieser Beziehung sehr richtig bemerkt worden, es beruhe das meistens auf Vertrag, und eben deshalb kann er ja von jeder Gemeinde anders geschlossen werden. Endlich hat man sich auf die provisorische Natur des Gesetzes berufen. Aber gerade diese macht es wünschenswerth, daß man während der Dauer dieses Provisorii nicht davon abgehe, eher kann dies bei einem definitiven Gesetze geschehen. — Dem Behner'schen Antrage kann ich nicht beitreten. Es geht aus ihm ein edler Sinn hervor, den ich ehre; aber es scheint mir doch bei solchen Stellen ein anderes Mittel gesucht werden zu müssen, denn die Kirchen- und Schullehrer frei zu lassen, kann ich nicht rathlich finden, weil viele Gemeindemitglieder, als Häusler, Gesinde, noch viel übler daran sind, als sie. Schließlich bemerke ich noch, daß ich am vorigen Landtage mich für die Ansicht ausgesprochen habe, daß die Schullehrer Nichts für die Schulen beizutragen haben möchten. Es gehört diese Ansicht aber nicht hierher; denn das Schulgeld gehört nicht zu den Pfarochiallasten, sondern ist eine Remuneration für den Besuch der Schule. — Es liegt ein Amendement des Herrn Bürgermeister Behner vor, ferner ein Minoritätsgutachten, was auf Veränderung einiger Punkte im Gesekentwurfe geht und ziemlich mit jenem übereinstimmt, und endlich ein Majoritätsgutachten. Das letztere verlangt aber keine besondere Abstimmung, sondern es wird mit der betreffenden §. beibehalten und abgeworfen. Das Behner'sche Amendement muß zur Abstimmung kommen, ehe über die betreffende §. abgestimmt wird, und dann können Alle, die dem Majoritätsgutachten beistimmen, gegen die §. stimmen.

D. Crusius: Ich würde nicht das Wort ergreifen, wenn nicht von dem hochgestellten Herrn Referenten eine Erläuterung gegeben worden wäre, auf die ich nicht gefaßt sein konnte, da sie dem Deputationsberichte entgegenzustehen scheint. Es ist

nämlich von der Deputation gesagt worden, sie stimme der 3. §. nicht bei; nun ist aber soeben ausgesprochen worden, daß dies nur theilweise nicht geschehe, indem die Realbefreiung nicht alterirt werden, sondern den Geistlichen und Schullehrern fernerhin verbleiben solle. Wie die §. hingegen lautet, so stehen Personal- und Realbefreiung neben einander, wörtlich: „Kirchen- und Schuldiener sind von allen Anlagen zu Kirchen- und Schulbedürfnissen nicht nur in Ansehung der zu den betreffenden geistlichen, oder Schullehnen gehörigen Grundstücke, sondern auch für ihre Personen und Familien gänzlich befreit.“ Da nun die geehrte Deputation sich gegen die Bestimmung der §. überhaupt ausgesprochen hat, so mußte ich annehmen, daß sie der Meinung sei, auch in Beziehung auf ihre Grundstücke sollen die Geistlichen und Schuldiener beitragspflichtig werden; soll dies aber nicht der Fall sein, so bemerke ich, daß dann eine Inconsequenz zwischen den Bestimmungen der 3. und 4. §. stattfinden würde.

Referent Prinz Johann: Vielleicht genügt dem geehrten Sprecher eine kurze Auskunft meinerseits. Es sind diese Worte allerdings in der §. aufgenommen worden, schienen aber in §. 3 nach der jetzigen Lage der Sache am passendsten zu sein. Man hat sich ganz an die Worte gehalten, wie sie in der Verordnung stehen, die für die Oberlausitz erlassen wurde; auch ist in §. 4 von Kirchen- und Schullehnen nicht die Rede, sowie sie im Gesekentwurf steht; dagegen aber ist der Vorschlag der jenseitigen Kammer, Kirchen- und Schullehne von der Beitragspflichtigkeit auszunehmen. Ich glaube also, daß, wenn die §. 4 nach der Fassung der Deputation angenommen wird, eine Befreiung der Kirchen- und Schullehne, die also den Pfarrern und Schullehrern zur Benutzung überlassen sind, unzweifelhaft sein dürfte.

D. Crusius: Ich würde nicht das Wort in Anspruch genommen haben, wenn ich nicht nach der Landtagsordnung mich dazu befugt gehalten hätte. Inzwischen verzichte ich darauf, und wollte nur im Allgemeinen darauf aufmerksam gemacht haben, daß, wenn §. 4 für Befreiung der geistlichen und Schulgrundstücke spricht, gleiche Motive auch für die Personalbefreiung, oder überhaupt für die Bestimmungen der §. 3 anzuziehen wären.

Präsident v. Gersdorf: Ganz in der Art, wie von dem hochgestellten Herrn Referenten bezeichnet worden ist, würde ich die Fragstellung zu beginnen haben. Es hat unsere geehrte Deputation auf Seite 160 ihres Gutachtens nur empfohlen, die §. des Gesekentwurfs unter Nr. 3 nicht anzunehmen. Es hat aber auch eine Minorität bei der Deputation stattgefunden, welche sich dem nicht anschließen konnte, und die Worte: „Kirchen- und Schuldiener“ in: „Geistliche und Schullehrer“ verwandelt wissen will; wozu noch ein Amendement kommt, was vorhin unterstützt wurde, und in den Worten enthalten ist: „Was jedoch die Lektoren anlangt, nur solche, welche durch das Volksschulgesetz vom 6. Juni 1835 bezeichnet werden, übrigens aber beide, sowohl Geistliche als Schullehrer, wenn deren jährliches Dienst Einkommen die Summe von 400 Thlr. — nicht übersteigt.“ Ich würde zuvörderst die erste Frage zu stellen